

SCHUTZKONZEPT DER WURZELSTUBE



Waldorf-Kinderkrippe "Wurzelstube" Friedrich-Bergius-Straße 30 74564 Crailsheim

Telefon: 07951 / 9596829

Inhaltsverzeichnis

- 1. Definition und Einführung in das Thema
- 2. Unser Leitgedanke
- 3. Verhaltenskodex
- 4. Risikofaktoren
- 5. Präventive Maßnahmen
 - 5.1 Gefährdete Räume und Lösungen
 - 5.2 Gefährdete Situationen
- 6. Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung
- 7. Verfahrensablauf bei sexuellen Übergriffen

1. Definition und Einführung in das Thema

Seit 2000 gilt in Deutschland der Paragraph 1631 BGB: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Von Gewalt im Kontext der Pädagogik spricht man dann, wenn einem Menschen gegen dessen Willen ein Tun oder Unterlassen aufgezwungen wird. Wenn er wie ein Objekt behandelt wird. Immer wenn Erwachsene nicht mit einbeziehen, dass Kinder auch eigene Interessen und Meinungen sowie Gefühle und Bedürfnisse haben, werden Kinder Zwang unterworfen, wird Gewalt über sie ausgeübt.

Es gibt jedoch drei Ausnahmen indem die pädagogischen Fachkräfte Kindern Grenzen aufzeigen müssen. Dies gilt erstens, wenn das Kind an Leib und/oder Seele Schaden nehmen würde, somit ist es zum Beispiel nicht zulässig, das Kind hinter sich her zu ziehen, wenn es zu langsam läuft. Jedoch ist es zulässig, das Kind am Arm fest zu halten, wenn es auf die Straße zuläuft.

Der zweite Grund, Grenzen zu setzen und dem Willen des Kindes zu widersprechen, ist , wenn Kinder andere Kinder verletzten, kränken oder plagen. Die "Gewalt" sollte jedoch verhältnismäßig sein, das bedeutet, sie ist nur dafür da, um Schaden abzuwenden, nicht um eines der Kinder zu bestrafen. Wenn ein Kind ein anderes schlägt, darf man den Arm des Kindes zwar halten und es gegebenenfalls vom anderen Kind distanzieren, jedoch ist es nicht verhältnismäßig, das Kind anschließend zu verletzen oder zu ignorieren.

Im dritten Fall ist ebenfalls erlaubt, Grenzen zu setzen, wenn das Verhalten des Kindes der Sitte und Werthaltung des gemeinschaftlichen Lebens verstößt oder gemeinsam genutzte Gegenstände beschädigt werden. Wenn ein Kind zum Beispiel so laut schreit, dass alle anderen Kinder nicht ungestört weiter spielen können, ist es in Ordnung, das Kind räumlich von den anderen Kindern zu trennen. Es ist jedoch nicht in Ordnung, ein Kind alleine in einen anderen Raum zu setzen.

Ein Schutzkonzept dient dem Schutz der Kinder vor Missbrauch durch pädagogische Fachkräfte oder andere Kinder. Damit ist ein uneingeschränktes Gewaltverbot gemeint. Außerdem dient es zum Schutz der Mitarbeiterinnen bei unzulässigem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Was ist überhaupt Kindeswohlgefährdung? Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist.

Es gibt Kinderrechte, die besagen, dass jedes Kind ohne Ausnahme das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung hat. Des Weiteren hat jedes Kind von Geburt an ein Recht auf die Wahrung seiner/ihrer Privatsphäre und Anspruch auf Hilfe bei jeglicher Form von Missbrauch.

Unser Auftrag ist es die Kinder zu beschützen und Gewalt in unserer Einrichtung keine Chance zu geben.

Damit unsere Einrichtung ein gewaltfreier Ort und eine sichere, behütete Umgebung für Ihre Kinder darstellt, haben wir hiermit ein Konzept entwickelt, das gegen jede Form von Gewalt - sei sie psychisch, physisch oder sexuell - präventiv vorgeht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Missbrauch von Mitarbeiterinnen an Kindern, wie dem Missbrauch und Gewalt der Kinder untereinander.

Wir verstehen uns als Einrichtung, die sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Die Mädchen und Jungen sollen unsere Einrichtungen als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich geborgen fühlen.

Jedes Kind ist vom ersten Atemzug an eine individuelle Persönlichkeit mit seinen eigenen Wünschen, Bedürfnissen und Vorstellungen, unabhängig von Herkunft, Stärken, Überzeugung und Wesensart. Es braucht ein grundlegendes Vertrauen zu sich selbst, zu anderen Menschen und zu seiner Umgebung, um frei aufblühen zu können.

2. Unser Leitgedanke

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam.

Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes. Das Recht des Kindes, nein zu sagen, wenn es um deren körperliche Grenzen geht, respektieren wir und bestärken es darin.

So unterstützen wir es, respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen. Wir sind uns unserer Rolle als Vorbilder der Kinder bewusst. Unser Umgang miteinander ist respektvoll und einfühlsam.

3. Verhaltenskodex

Wir beziehen gegenüber diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten aktiv Stellung und greifen ein.

Unser pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar. Es orientiert sich am Kinder- und Jugendschutzkonzept des Deutschen Paritätischen

Wohlfahrtsverbandes. Unser professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich, dabei achten wir auf eine angemessene Balance von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln ist ein fortwährender Prozess. Dabei achten wir auch auf unsere eigenen Grenzen.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und uns pädagogischen Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahren wir von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Verbaler Kontakt sowie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen.

Wir respektieren das Recht des Kindes, Nein zu sagen.

Unser Umgangston ist höflich und respektvoll. Unsere sprachlichen Äußerungen sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für nonverbale Kommunikation wie zum Beispiel Gestik und Mimik.

Sollten wir ein grenzverletzendes Verhalten oder einen gefährdenden Sachverhalt gegenüber den uns anvertrauten zu betreuenden Kindern beobachten, handeln wir gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes.

Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzenden Verhalten beziehungsweise Sexualerkunden unter den Kindern kommt.

Wir unterstützen unsere Kolleginnen und Kollegen in besonderen Belastungssituationen.

Wir achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt.

Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere Grenzen kommen. Wir achten auf unsere körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst.

Wir sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Dieser Verhaltenskodex wird jeder Mitarbeiterin vorgestellt, erklärt und anschließend unterschrieben. So gehen wir sicher, dass jede Mitarbeiterin sich im Klaren über ihr Verhalten und den Konsequenzen bei Nichtbeachtung bewusst ist.

4. Risikofaktoren

Strukturlosigkeit / Regellosigkeit	Kein ausreichendes Wissen
Nicht kennen der Kinderechte	Persönliche Krise
Ausblendung / Nichts sehen wollen	Fehlendes sexualpädagogisches
	Konzept

Dieses Konzept gibt uns Struktur und Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung. Jeder Mitarbeiterin ist bewusst, dass es zu ihren Pflichten gehört, jedem Verdacht nachzugehen oder in einer brenzligen Situation einzugreifen.

5. Präventive Maßnahmen

Präventive Maßnahmen sind wichtig, um die Möglichkeiten für Kindeswohlgefährdungen und sexuellen Missbrauch einzugrenzen und es somit einem potentiellen Täter deutlich schwieriger zu gestalten. Außerdem dient es dem Schutz der Mitarbeiterinnen, wenn man einen Zeugen hat, der in den Raum Einblick hatte.

5.1. Gefährdete Räume und Lösungen

Der meistgefährdete Raum ist das Badezimmer, dort wo die Kinder gewickelt werden, zur Toilette gehen oder auch geduscht werden. In unserer Einrichtung gilt hierbei: DIE TÜR BLEIBT IMMER OFFEN. Ausnahmen sind nur zu machen, wenn jemand Außenstehendes sich im Gruppenraum oder Badezimmer befindet, zum Beispiel ein Elternteil bei der Eingewöhnung oder ein/e Handwerker/in. Für Außenstehende sollte der Wickelbereich nie einsehbar sein. Dabei muss man abwägen und die Tür gegebenenfalls schließen.

Ein weiteres Risiko im Badezimmer ist der Schutz vor anderen Kindern. Das Kind, das gerade gewickelt wird, hat ein Recht auf Privatsphäre; dieses sollte wahr- und ernst genommen werden. Fühlt das Kind sich also unwohl, wenn ein anderes Kind daneben sitzt, sollte man allein mit dem Kind im Raum sein (hierbei gilt weiterhin die Türe bleibt offen). Die Wickelsituation mit anderen Kindern zu verbinden, sollte eher die Ausnahme sein und nicht die Regel.

Der nächste gefährdete Raum ist der Schlafraum. Dort ist es schwierig, die Tür offen zu lassen, da es in dem Raum möglichst still und abgedunkelt sein soll. Deshalb sind die beiden Schlafräume mit Baby-Fonen ausgestattet. Dies ermöglicht uns, audiovisuell nachzuvollziehen, was im Schlafraum passiert.

In allen anderen Räumen gilt die gleiche Regel wie im Badezimmer: wenn eine pädagogische Fachkraft mit einem oder mehreren Kindern alleine ist, bleibt die Türe zum jeweiligen Raum offen und einsehbar für andere.

5.2. Gefährdete Situationen

Im Alltag von Einrichtungen, in denen Menschen jeglichen Alters betreut werden, kommt es immer wieder zu emotional aufgeheizten Situationen zwischen Fachkräften und den zu Betreuenden. Die pädagogischen Fachkräfte sind keine Roboter, sondern haben Emotionen und Gefühle. Es ist nicht immer einfach, seinen eigenen Koffer voller Sorgen vor dem Betreten des Arbeitsplatzes abzustellen. Man sollte sich hierbei bewusst sein, dass man nicht auf sich alleine gestellt ist. Wer seine Bedürfnisse im Team äußert, wird bei uns unterstützt und ernst genommen. Es ist nicht unprofessionell, um Hilfe zu bitten, im Gegenteil! Wer seine eigene emotionale Lage einschätzen kann und in einer aufgeheizten Situation um Hilfe eines Mitarbeiters bittet, verhält sich höchst professionell. Wer Handgreiflichkeit als pädagogische Methode einsetzt, verhält sich nicht unserem Verhaltenskodex entsprechend. Die Kinder mit Worten zu erniedrigen oder bloßzustellen gehört nicht zum Verhalten einer pädagogischen Fachkraft.

Hierbei gilt, ja es gibt schwierige Situationen, jedoch sind dies keine Ausreden für Gewalt.

6. Verfahrensablauf bei grenzverletzendem Verhalten

Wenn es zu einer Situation von Kindeswohlgefährdung kommt, ist es wichtig, sofort einzugreifen, um Schlimmeres zu vermeiden.

Wenn eine Mitarbeiterin beispielsweise Anzeichen beobachtet, dass ihre Kollegin einen schlechten Tag hat, sollte sie ihr ihre Hilfe anbieten und ihr klar machen, dass sie jederzeit auf Unterstützung zählen kann. Jede pädagogische Fachkraft hat dabei die Möglichkeit, sich bei Unwohlsein zurück zu ziehen und sich aus dem pädagogischen Alltag zu distanzieren und sich anderen Tätigkeiten zuzuwenden. Wenn der Fall einer Kindeswohlgefährdung eintritt, halten wir uns an folgenden Leitfaden:

Fordere deine Kollegin auf, sich einen Moment für sich zu nehmen und vertrete sie in der noch laufenden Situation. Auf diese Aufforderung folgen keine Diskussionen, da die Gründe dieser Aussage und der darauf folgende Ablauf jeder Mitarbeiterin bekannt ist. Anschließend darf die betroffene Kollegin sich eine kurze Auszeit nehmen. Dann geht die betroffene Person auf das Kind, gegenüber dem sie sich falsch verhalten hat, zu und entschuldigt sich für ihr Handeln. Bevor die Eltern das Kind abholen, ist die Mitarbeiterin verpflichtet, sich an einen Elternteil beziehungsweise einen Sorgeberechtigten zu wenden und ihm die vorgefallene Situation zu schildern. Am Ende des Tages folgt eine Reflexion zwischen den betroffenen Kolleginnen. Wenn dies gut verläuft, ist die Sache aufs Erste vertagt. Bei Konflikten bezieht man eine der beiden Ansprechpartnerinnen hinzu; diese erläutern den weiteren Verlauf. Wiederholte Vergehen können zu einer Abmahnung führen.

7. Verfahrensablauf bei mehrfach erneutem grenzverletzendem Verhalten

Schritt 1: Person aus der Situation heraus nehmen

Wenn Mitarbeiterinnen Zeuginnen von erneut übergriffigem Verhalten einer Erzieherin werden, sind sie verpflichtet sofort einzugreifen. Sie fordern ihre Kollegin auf, sich aus der Situation zu ziehen und sich anschließend bei dem Kind zu entschuldigen.

Schritt 2: Informationsweitergabe

- ➤ Information an die Eltern
- ➤ Information an das Team
- ➤ Information an den Träger

Schritt 3: Rechtliche Folgen

- > Abmahnung
- ➤ bei Einsicht der betroffenen Erzieherin folgt ein Gespräch im Team gemeinsam mit einem Supervisor
- > bei Uneinsichtigkeit erfolgt ein Gespräch im Vorstand

Schritt 4: bei Einsicht nach Gespräch im Vorstand

- Wiedereingliederung der Mitarbeiterin
- > Thema nochmal aufarbeiten im Team

Schritt 5: Bei Uneinsichtigkeit nach Gespräch im Vorstand

- Kündigung der Mitarbeiterin
- Weitere Vorgehensweisen oder strafrechtliche Folgen werden situationsabhängig geregelt.

8. Verfahrensablauf bei Sexuell übergriffigem Verhalten

> Schritt 1: Bei einem Verdacht

Die Mitarbeiterin sucht einen der beiden Ansprechpartnerinnen auf, mit der Sie sich austauscht. Es sollen keine Gerüchte gestreut werden, denn dann besteht die Gefahr, sich wegen übler Nachrede, Verleumdung oder falscher Verdächtigung strafbar zu machen.

Wichtig ist, Ruhe zu bewahren und nichts zu übereilen. Die Trennung von Täter und Opfer muss gewährleistet sein, bevor der Täter beziehungsweise die Täterin von dem Verdacht erfährt. Es darf nicht dazu kommen, dass der Täter beziehungsweise die Täterin aufgrund eines Verdachts das Kind noch massiver bedroht. Das Wichtigste in dieser Situation ist immer die Sicherheit und der Schutz des Kindes!

> Schritt 2: Verdacht Gruppenintern besprechen

Nachdem die Vertrauenspersonen informiert wurden, werden diese den Vorfall besprechen und vorab analysieren. Sie sind dafür zuständig, dass der Verdacht nicht an Personen außerhalb des gruppeninternen Teams gelangt. Sie werden ein Notfall-Teammeeting ansetzen und den Verdacht ruhig und sachlich den Teamkollegen vorstellen. Gemeinsam im Team wird nun das weitere Vorgehen besprochen. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur gewährleistet werden, wenn das Team ruhig und mit Bedacht handelt und die Vorgehensweise gut durchdacht ist. Der Umgang mit Informationen verläuft professionell und sorgsam. Gleichzeitig müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden, denn nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiterinnen und aller Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

> Schritt 3: Expertisen von externer Fachkraft einholen

Wenn nachgewiesen wurde, dass etwas vorgefallen ist und dies als Risiko eingestuft wird, werden wird weitere Unterstützung von einer externen Fachkraft/Experten und eventuell dem Jugendamt eingeholt. Auch hierbei gilt, dass der Verdacht nicht anderweitig nach außen dringt, sondern nur dem Experten mitgeteilt wird. Dieser ist speziell für solche Vorfälle geschult und kann dabei helfen, den weiteren Vorgang richtig einzuleiten.

> Schritt 4: Bei Nicht-Bestätigung des Verdachts

Wenn sich am Ende die Vermutung als unberechtigt erweist, muss die/der betroffene Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Das bedeutet, alle Personen und externen Stellen, die über den Verdacht in Kenntnis gesetzt wurden, werden über die Ausräumung des Verdachts informiert. Dennoch kann so etwas starke Folgen nach sich ziehen. Betroffene Personen sind unter Umständen in ihrer persönlichen und gesundheitlichen und zugleich beruflichen Integrität sehr verletzt. Das Vertrauen ist verloren gegangen und es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wieder herzustellen.

Hier ist ein offenes und klärendes Gespräch im Team unbedingt notwendig. Abschließend wird der Vorfall nachhaltig aufgearbeitet, was die Überprüfung der fachlichen Standards sowie das Schutzkonzept miteinschließt.

> Schritt 5 Bei Bestätigung des Verdachts

Sexueller Missbrauch von Kindern ist gemäß §176 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Ein sexueller Missbrauch von Jugendlichen wird dann strafrechtlich verfolgt, wenn die sexuellen Handlungen von Personen ausgehen, von denen sie abhängig sind, wie etwa in den Bereichen Schule, Erziehung, Familie, Sport, Ausbildung, Arbeitsplatz (§174 StGB).

Der Mitarbeiterin wird fristlos gekündigt und sie bekommt einen Eintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis.

Ansprechpartner

Marion Koch

Anmerkung: Wir verwenden den Begriff Mitarbeiterinnen und Kolleginnen, da in unserer Einrichtung zur Zeit nur Frauen beschäftigt sind. Die Bezeichnung hat keine diskriminierenden Hintergründe.